

V e r o r d n u n g

über das Naturdenkmal Nr. 61 im Landkreis Donnersbergkreis

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespfllegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl.S.36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück Pl.Nr. 200 im Ortsbereich der Gemeinde Stetten stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde, wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmale eingetragen.

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

§ 3

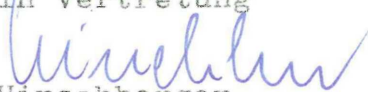
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespfllegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,
2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 7. Juli 1980

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Landespfllegebehörde
In Vertretung

Hirschberger
Oberregierungsrat



Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

NR. 27 / SEITE 503

MONTAG, DEN 21. JULI 1980

Redaktionsschluß Dienstag 12.00 Uhr

INHALT

Seite	Seite	Seite
Ministerium der Finanzen Steuerbevollmächtigtenprüfung 1981 503	Hochschulen 505	Stellenausschreibungen 509
Kreisverwaltungen 503	Sonstige Veröffentlichungen 506	Bekanntmachungen der Gerichte 510

Ministerium der Finanzen

2811. Bekanntmachung über die Steuerbevollmächtigtenprüfung 1981

Die letzte reguläre Steuerbevollmächtigtenprüfung wird bundeseinheitlich mit dem schriftlichen Teil am 24. März 1981 beginnen. Bewerber, die an dieser Steuerbevollmächtigtenprüfung teilnehmen wollen, müssen den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens zum 12. August 1980 bei der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion eingereicht haben. Die Oberfinanzdirektion Koblenz ist für die Entgegennahme des Antrages auf Zulassung zur Steuerbevollmächtigtenprüfung gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. 1979 I S. 1922, BStBl. 1979 I S. 686) dann örtlich zuständig, wenn der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Ort in Rheinland-Pfalz hauptberuflich tätig ist oder in Erlangung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat.

Antrag auf Zulassung zur Steuerbevollmächtigtenprüfung ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu richten an: Oberfinanzdirektion Koblenz in 5400 Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, Postfach 15 69. Antragsvordrucke können bei der Oberfinanzdirektion Koblenz angefordert werden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerbevollmächtigtenprüfung ergeben sich aus §§ 37 und 156 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. 1975 I S. 2735, BStBl. 1975 I S. 1082). Der Bewerber hat für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Steuerbevollmächtigtenprüfung eine Gebühr von 150 DM zu zahlen (§ 156 Abs. 3 i. V. mit § 39 Abs. 1 StBerG). Dieser Betrag ist bei Stellung des Antrages an die Oberfinanzkasse Koblenz — Postscheckamt Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Konto Nr. 3 221 - 676, Landeszentralbank Koblenz (BLZ 570 000 00) Konto Nr. 570 015 09 — zu entrichten. Die Gebühr für die Prüfung beträgt 350 DM (§ 156 Abs. 3 StBerG).

Auf Antrag hat die Oberfinanzdirektion körperbehinderten Personen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten der Behinderung entsprechende Erleichterungen zu gewähren. Der Antrag soll mit dem Antrag

auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden (§ 33 Abs. 5 i. V. mit § 18 Abs. 3 DVStB).

Die Richtigkeit von Ablichtungen oder Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, muß beglaubigt sein.

Mainz, den 11. Juli 1980

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Möllinger

Kreisverwaltungen

2812.

Tierseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Tierseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom 1. Mai 1912) (VAVG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juli 1911 i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968 Sonder-Nr. Koblenz, Trier, Montabaur S. 164) in Verbindung mit §§ 2 und 12 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei einem am 7. Juli 1980 in der Gemeinde Volxheim getöteten Fuchs wurde amtstierärztlich die Tollwut festgestellt.

Das Gebiet der Gemarkungen Volxheim und Pleitersheim wird zum gefährdeten Bezirk erklärt, da der Fuchs dort frei herumgelaufen ist.

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach §§ 9 und 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 2

Diese Tierseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 9. Juli 1980
- 174 - 04 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Im Auftrag
Dr. Enders

2813.

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 61 im Landkreis Donnersbergkreis Vom 7. Juli 1980

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfIG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

§ 1

Die auf dem Grundstück Pl. Nr. 200 im Ortsbereich der Gemeinde Stetten stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde, wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmale eingetragen.

§ 2

(1) Der Baum soll wegen seiner besonderen Schönheit und zur Bereicherung des Landschaftsbildes erhalten bleiben.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

(3) Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen, dürfen nicht erfolgen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können,

2. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal in anderer Weise erheblich zu beeinträchtigen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 7. Juli 1980

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Untere Landespflegebehörde

In Vertretung
Hirschberger

